

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



20. Jahrgang

17. Dezember 2014

Nr. 4

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnung

Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 5. November 2014 1

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Recht der Wirtschaft“ in der Neufassung vom 22. Oktober 2014 4
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Neufassung vom 22. Oktober 2014 14
3. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 22. Oktober 2014 26

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts“ (Kulturwissenschaften) vom 22. Oktober 2014 39
2. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie (Master) vom 16. April 2014 45
(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2014 auf S. 61 ff. veröffentlichten Fachspezifischen Ordnung)

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnung



Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien erlassen¹:

Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 5. November 2014

§ 1 Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina (EUV)

Das Zentrum ist eine zentrale, fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der EUV unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S. 4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG und führt den Namen „Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien“ (ZIP).

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien knüpft an den Gründungsauftrag der EUV an, durch internationale wissenschaftliche Kooperation, insbesondere das Zusammenwirken mit polnischen Hochschulen, einen Beitrag zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen West- und Osteuropa zu leisten. Das Zentrum ist interdisziplinär angelegt und erforscht kulturwissenschaftliche, juristische,

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

ökonomische und politische Aspekte der polnischen Gegenwart und Geschichte.

(2) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien hat die primäre Aufgabe, die Polenkompetenz in Forschung und Lehre der drei Fakultäten der EUV (Juristische, Wirtschaftswissenschaftliche und Kulturwissenschaftliche Fakultät) und des Collegium Polonicum (CP) zu bündeln.

(3) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien dient der institutionellen Stärkung der Polenforschung in Deutschland.

(4) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien hat darüber hinaus die Aufgabe, die Sichtbarkeit von Polenforschung zu stärken sowie die Kommunikation und den Austausch zu intensivieren. Dies erfolgt in Form einer globalen Internetplattform. Darüber hinaus soll die internationale Vernetzung – sowohl europäische als auch globale – der deutschen Polenforschung und die dadurch vergrößerte internationale Sichtbarkeit durch Konferenzen, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, institutionelle Zusammenarbeit mit anderen weltweit zu findenden Partnerinstitutionen gestärkt werden.

(5) Im Zentrum der Forschung und Lehre des ZIP stehen folgende Disziplinen:

- a) Kulturgeschichte,
- b) Literaturwissenschaft,
- c) Sozialwissenschaften,
- d) Sprachwissenschaft,
- e) Rechtswissenschaften,
- f) Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Hauptaktivitäten

Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien verfolgt folgende Aktivitäten:

- a) Lehre, insbesondere das Anbieten von Lehrveranstaltungen mit polnischem Bezug für Studierende aller Fakultäten der EUV in deutscher, englischer und polnischer Sprache sowie die Leitung des Masterstudiengangs „Europäische Studien zum heutigen Polen“ (MESP),
- b) Forschung, insbesondere die Leitung des Graduiertenkollegs „Interdisziplinäre Polenstudien“,
- c) Wissenstransfer und Vernetzung, insbesondere das Betreiben der digitalen Wissenschaftsplattform „Polenstudien. Interdisziplinär“ (Pol-Int) sowie das Herausgeben der Schriftenreihe „Interdisciplinary Polish Studies“.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien sind:

- a) die Direktorin oder der Direktor als Leitung
- b) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien sind:

- a) die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
- b) alle eigenständig wissenschaftlich arbeitenden Personen, die aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien oder aus den durch das Zentrum erworbenen Drittmitteln gefördert werden,
- c) die am Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“ promovierenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

(2) Die Mitgliedschaft im Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien endet

- mit dem Ablauf der Förderung aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien oder aus der durch das Zentrum erworbenen Drittmittel oder
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der EUV.

§ 6 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats befristet auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien bestellen einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei und maximal fünf Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet der Polenstudien international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder der EUV sind. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen zusammensetzen. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nicht gleichzeitig als Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb des Zentrums tätig sein. Es ist bei der Besetzung der Positionen eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien
- b) Beratung der Direktorin oder des Direktors in Fragen des Zentrums.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“

(1) Zum Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“ im Sinne dieser Ordnung gehören alle Promovierenden, die aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien bzw. aus den durch das Zentrum erworbenen Drittmitteln gefördert werden und Mitglieder der EUV sind.

(2) Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien gelten folgende allgemeine Ziele:

- Förderung von Qualifikations- und Forschungsarbeiten,
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von internationaler Vernetzung und Kooperationen,
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät der EUV.

(4) Jedes Mitglied des Graduiertenkollegs „Interdisziplinäre Polenstudien“ kann an den Veranstaltungen des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien teilnehmen.

§ 9 Gleichstellung

Für die Belange der Gleichstellung ist die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zuständig.

§ 10 Finanzierung

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien erhielt für die Jahre 2011-2015 eine Anschubfinanzierung aus den Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Brandenburg. Ab dem Jahr 2016 wird das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien von der EUV getragen.

(2) Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien durch eingeworbene Drittmittel finanziert.

(3) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die EUV verwaltet.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten räumen der Stiftung EUV die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 12 Veröffentlichungen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form möglichst zeitnah und hochwertig veröffentlicht werden.

(2) Für die Veröffentlichungen der Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien steht neben den üblichen Publikationsmöglichkeiten die Schriftenreihe „Interdisciplinary Polish Studies“ zur Verfügung.

(3) Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Entstehung innerhalb des Zentrums enthalten.

(4) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Rechten anderer Personen nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16.07.2014 außer Kraft.

I. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 19 Abs. 2 S. 1, 22 Abs. 2 S. 1 und 72 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:²

Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Recht der Wirtschaft“

Neufassung vom 22. Oktober 2014

Inhalt

- § 1 Zweck des Aufbaustudiums/Abschluss
- § 2 Zulassung
- § 3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Studieninhalte und Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Nichtbestehen
- § 9 Berechnung der Gesamtnote
- § 10 Zertifikat
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Zweck des Aufbaustudiums/Abschluss

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) bietet das Aufbaustudium „Recht der Wirtschaft“ (Aufbaustudium) als Ergänzung zu dem gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betriebenen Bachelorstudiengang „Recht und Wirtschaft/Wirtschaft und Recht“ oder zu vergleichbaren Bachelorstudiengängen an, die den Erwerb von 180 ECTS-Credits vorsehen.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

(2) Im Aufbaustudium sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in den Bereichen des deutschen und des internationalen Rechts vertiefen und damit die „entsprechende Qualifikation“ i.S.v. § 5 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) als Voraussetzung für die Teilnahme an juristischen Masterstudiengängen erwerben, die 60 ECTS-Credits vorsehen. Dies gilt insbesondere für den von der Juristischen Fakultät angebotenen Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“.

(3) Nach dem erfolgreichen Bestehen der vorgesehenen Modulabschlussprüfungen erwerben die Studierenden das Zertifikat „Recht der Wirtschaft“.

§ 2

Zulassung

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudium ist, dass die Studierenden zuvor einen rechtswissenschaftlichen Bachelorgrad mit 180 ECTS-Credits erworben haben. ²Leistungen aus diesem Bachelorstudiengang können nicht auf das Aufbaustudium angerechnet werden.

§ 3

Anwendbarkeit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 4

Prüfungsausschuss

Für das Aufbaustudium ist der für den zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden. Studierende, die im Sommersemester beginnen, müssen allerdings zunächst die für das zweite Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen wählen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Fachsemester.

(3) Das Studium umfasst sieben Module mit insgesamt 38 oder 39 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit, einer zeitlichen Belastung (workload) von 1.800 Stunden und 60 ECTS-Credits.

(4) ¹Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Credits ergibt sich aus der Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung ist. ²Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ³Aufgrund der Wahlmöglichkeiten lässt sich ein für alle Studierenden geltender Studienverlaufsplan nicht erstellen. ⁴Anhang 2 zeigt daher nur beispielhaft zwei der verschiedenen Möglichkeiten für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums auf.

§ 6

Studieninhalte und Module

(1) Das Aufbaustudium sieht eine ergänzende Ausbildung in den Grundlagen- und Kernfächern des deutschen und des internationalen Rechts sowie eine Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse vor.

(2) Das Aufbaustudium setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft (6 ECTS-Credits),

Modul 2: Schuldrecht/Sachenrecht oder Europarecht/Völkerrecht (12 ECTS-Credits),

Modul 3: Weitere Hauptrechtsgebiete I (9 ECTS-Credits),

Modul 4: Weitere Hauptrechtsgebiete II (9 ECTS-Credits),

Modul 5: Methodik und Hausarbeit für Anfänger (6 ECTS-Credits),

Modul 6: Hauptrechtsgebiete Vertiefung/Wirtschaftswissenschaften Vertiefung (12 ECTS-Credits),

Modul 7: Wirtschaftswissenschaften Ergänzung (6 ECTS-Credits).

(3) ¹Die Module 1, 5 und 7 sind Pflichtmodule, die von allen Studierenden zu absolvieren sind. ²Die Module 2, 3, 4 und 6 sind Wahlpflichtmodule.

(4) ¹In Modul 1 sind zwei beliebige der im Modulplan genannten Grundlagenfächer zu besuchen. ²In einem von ihnen müssen die Studierenden eine Klausur bestehen.

(5) In Modul 2 können die Studierenden zwischen Schuldrecht/Sachenrecht (Modul 2a) und Europarecht/Völkerrecht (Modul 2b) wählen.

(6) In den Modulen 3 (Weitere Hauptrechtsgebiete I) und 4 (Weitere Hauptrechtsgebiete II) können die Studierenden jeweils zwischen den Untermodulen zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht wählen.

(7) Im Modul 5 ist eine Hausarbeit für Anfänger nach Wahl der Studierenden aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht anzufertigen.

(8) ¹In Modul 6 besteht die Wahl zwischen der Vertiefung in einem der drei Hauptrechtsgebiete (Modul 6a, b oder c) und der Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse. ²Wer sich für „Wirtschaftswissenschaften Vertiefung“ entscheidet, wählt die beiden Module 6d und 6e.

(9) Alle Studierenden belegen im Pflichtmodul 7 (Wirtschaftswissenschaften Ergänzung) eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften und erwerben dort einen Leistungsnachweis über 6 ECTS-Credits.

(10) ECTS-Credits können nur in Modulen erworben werden, deren Inhalte sich nicht mit dem von der Juristischen Fakultät angebotenen Bachelorstudiengang „Recht und Wirtschaft“ bzw. einem anderen vorher absolvierten Bachelorstudiengang überschneiden.

§ 7

Prüfungen

(1) ¹Zu den Klausuren haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. ²Die Termine für die Meldung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben.

(2) ¹Nach Ablauf der Anmeldefrist für die von der Juristischen Fakultät angebotenen Klausuren ist eine nachträgliche Anmeldung gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina. ²Der Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Klausur ausgeschlossen; eine dennoch erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet. ⁴Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Klausuren gelten die dortigen Bestimmungen; danach ist eine nachträgliche Anmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) ¹Nicht bestandene Klausuren können im Rahmen der vorgesehenen Angebote bis spätestens nach dem vierten Fachsemester wiederholt werden. ²Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, können die Studierenden sich in diesem Rahmen bei späteren Versuchen auch für andere Lehrveranstaltungen entscheiden. ³Abweichend von Satz 1 können die Klausuren zu den Grundkursen I bis spätestens nach dem fünften Fachsemester wiederholt werden, falls keine Wiederholungsmöglichkeit nach dem ersten oder dritten Fachsemester angeboten wird.

(4) ¹Hausarbeiten für Anfänger (Modul 5) sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen. ²Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht. ³Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben. ⁴Eine Hausarbeit ist spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Fachsemester erfolgreich anzufertigen.

§ 8

Nichtbestehen

Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn Studierende die erforderlichen Klausuren und die in Modul 6 vorgesehene Hausarbeit nicht innerhalb der in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 vorgesehenen Fristen erfolgreich angefertigt haben.

§ 9

Berechnung der Gesamtnote

Die Zertifikatsgesamtnote bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 10

Zertifikat

Studierende, die alle erforderlichen Leistungen erbracht haben, erwerben das Zertifikat „Recht der Wirtschaft“. Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt, vom Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie weist alle für den Abschluss erforderlichen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen sowie die Gesamtnote aus und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 16.04.2014 außer Kraft.

Anhang 1: Modulplan des Aufbaustudiums „Recht der Wirtschaft“

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Logik für Juristen/ Europäische Rechtsgeschichte	1	30	60	90	3	Klausur
Rechtsphilosophie/Römische Rechtsgeschichte/Rechtssoziologie (soweit angeboten)	2	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 2: Schuldrecht/Sachenrecht oder Europarecht/Völkerrecht

Wahlpflichtmodul 2a: Schuldrecht/Sachenrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Vertiefung Schuldrecht	1	30	60	60	3	
Grundkurs Zivilrecht III	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Zivilrecht III	1	30	60	90	3	
Insgesamt		120	240	360	12	

Wahlpflichtmodul 2b: Europarecht/Völkerrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Europarecht	2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Europarecht	2	30	60	90	3	
Völkerrecht	1	30	60	90	3	
Insgesamt		120	240	360	12	

Modul 3: Weitere Hauptrechtsgebiete I

Wahlpflichtmodul 3a: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht I	1	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Wahlpflichtmodul 3b: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht I	1	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Modul 4: Weitere Hauptrechtsgebiete II

Wahlpflichtmodul 4a: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht II	2	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Wahlpflichtmodul 4b: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	2	30	60	90	3	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht II	2	30	60	90	3	
Methodik Strafrecht	2	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Modul 5: Methodik und Hausarbeit für Anfänger

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Hausarbeit für Anfänger	2		120	120	4	Hausarbeit für Anfänger aus einem der Hauptrechtsgebiete
Methodik Öffentliches Recht	2	30	30	60	2	
Insgesamt		30	150	180	6	

Modul 6: Hauptrechtsgebiete Vertiefung/Wirtschaftswissenschaften Vertiefung

Wahlpflichtmodul 6a: Zivilrecht Vertiefung

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Erbrecht	1	30	60	90	3	
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	1	30	60	90	3	
Zivilprozessrecht	2	30	60	90	3	
Übung im Zivilrecht	2	30	60	90	3	Klausur (in der Übung)
Insgesamt		120	240	360	12	

Wahlpflichtmodul 6b: Vertiefung Öffentliches Recht/

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Polizeirecht	1	30	60	90	3	
Kommunalrecht	2	30	60	90	3	
Baurecht	2	30	60	90	3	
Übung im Öffentlichen Recht	2	30	60	90	3	Klausur (in der Übung)
Insgesamt		120	240	360	12	

Wahlpflichtmodul 6c: Vertiefung Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht III	1	45	45	90	3	
Grundkurs Strafrecht IV	2	30	60	90	3	
Strafverfahrensrecht	2	30	60	90	3	
Übung im Strafrecht	2	30	60	90	3	Klausur (in der Übung)
Insgesamt		135	225	360	12	

Wahlpflichtmodul 6d: Wirtschaftswissenschaften Vertiefung I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1 oder 2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	

Wahlpflichtmodul 6e: Wirtschaftswissenschaften Vertiefung II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1 oder 2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	

Modul 7: Wirtschaftswissenschaften Ergänzung

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1. oder 2.	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	

Studium insgesamt		570-585	1215-1230	1800	60	
--------------------------	--	----------------	------------------	-------------	-----------	--

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Aufbaustudiums „Recht der Wirtschaft“

Beispiel 1

(Wahl der Module 2a, 4a und 6a)

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Logik für Juristen	30	60	90	3
Vertiefung Schuldrecht	30	60	90	3
Grundkurs Zivilrecht III	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Zivilrecht III	30	60	90	3
Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	30	60	90	3
Erbrecht	30	60	90	3
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	30	60	90	3
Semester insgesamt	300	600	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Rechtsphilosophie	30	60	90	3
Grundkurs Öffentliches Recht II	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht II	30	60	90	3
Hausarbeit für Anfänger		120	120	4
Methodik Öffentliches Recht	30	30	60	2
Zivilprozessrecht	30	60	90	3
Übung im Zivilrecht	30	60	90	3
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	60	120	180	6
Semester insgesamt	270	630	900	30
Studium insgesamt	570	1230	1800	60

Beispiel 2

(Wahl der Module 2b, 4b, 6d und 6e)

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Völkerrecht	30	60	90	3
Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	30	60	90	3
Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	120	240	360	12
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	60	120	180	6
Semester insgesamt	300	600	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Rechtsphilosophie	30	60	90	3
Römische Rechtsgeschichte	30	60	90	3
Europarecht	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Europarecht	30	60	90	3
Grundkurs Strafrecht II	30	60	90	3
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht II	30	60	90	3
Methodik Strafrecht	30	60	90	3
Hausarbeit für Anfänger		120	120	4
Methodik Öffentliches Recht	30	30	60	2
Semester insgesamt	270	630	900	30
Studium insgesamt	570	1230	1800	60

2.

Aufgrund der §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 22 Abs. 2 S. 1 und 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen³:

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“

Neufassung vom 22. Oktober 2014

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungs- und Auswahlverfahren, die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten der nach erfolgreicher Teilnahme erfolgenden Verleihung des akademischen Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ im Rahmen des universitären Studiums im Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 2

Ziele und Profil des Studiengangs

(1) Durch diesen konsekutiven Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden. Mit der erfolgreichen Teilnahme ist der Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ verbunden.

(2) Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele insbesondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen. Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf

- umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in § 10 (Basispflichtmodule) und § 11 (Wahlpflichtmodule) konkretisiert werden,
- die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
- Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insbes. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
- Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch ergänzende Veranstaltungen des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union vermittelt werden sollen.

(3) Der Studiengang wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3

Trägerschaft und Studiengangsleitung, Studienberatung

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät.

(2) Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und werden von dem Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. Wiederernennungen sind möglich.

(3) Jeder oder jede Studierende wird zu Beginn seines oder ihres Studiums einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der oder die ihn oder ihr während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt und der Juristischen Fakultät angehört.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung bzw. Einschreibung zum Master-Studium setzt den darzulegenden Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

- a) Ein erster berufsqualifizierende Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in der Regel im Umfang von 8 Semestern oder 240 ECTS-Punkten. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz, dass 240 ECTS oder 8 Semester absolviert werden müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des oder der betreffenden Studierenden. Hochschulabschlüsse in anderen Fächern kann die Zulassungskommission als gleichwertig anerkennen, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.
- b) Hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, so dass der Bewerber oder die Bewerberin wissenschaftliche Texte verstehen und anfertigen, Lehrveranstaltungen ohne weiteres folgen und an wissenschaftlicher Konversation teilnehmen kann. Hiervon ist dann auszugehen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin (alternativ) die Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, wenn er oder sie über die volle sprachliche Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2005) bzw. bei Änderung oder Neufassung in der jeweils geltenden Fassung verfügt oder wenn er oder sie von der Sprachprüfung für den Hochschulzugang gemäß § 1 Abs. 3 oder 4 der vorgenannten Ordnung freigestellt ist.

c) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht, die sich auf die Grundlagen des materiellen und institutionellen Rechts der Europäischen Union beziehen.

(2) Die Zugangs- bzw. Einschreibevoraussetzungen nach Absatz 2 a) bis c) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) der Hochschulabschluss bzw. die vorläufige Notenübersicht durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie derselben in deutscher oder englischer Sprache;
- b) hinreichende Deutschkenntnisse alternativ durch
 - den Erwerb der Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung,
 - den Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005,
 - den Nachweis der Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005;
- c) hinreichende Kenntnisse im Europarecht alternativ durch
 - den Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden (SWS),
 - den Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit bei den Organen oder sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union,
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem halbstündigen Prüfungsgespräch, in dem der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin das Vorhandensein hinreichender Kenntnisse des Bewerbers oder der Bewerberin im materiellen und institutionellen Europarecht überprüft.

(3) Ist der Bewerber oder die Bewerberin gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 sprachlich nur eingeschränkt studierfähig, so kann die Zulassungskommission die Zulassung mit der Auflage verbinden, die Deutschkenntnisse bis zum Beginn des Master-Studiengangs auszubauen.

(4) Die Bewerbungsunterlagen müssen der zuständigen Stelle spätestens bei Ablauf der Bewerbungs- bzw. Einschreibefrist vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen.

(5) Vom Auswahl- und Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die durch die Hochschule festgesetzten Bewerbungs- bzw. Einschreibfrist versäumt oder die in Absatz 2 angesprochenen Unterlagen nicht formgerecht einreicht.

§ 5

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach der Zugangsvoraussetzung des § 4 geeigneten Bewerber und Bewerberinnen. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt entsprechend § 6.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Juristischen Fakultät und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt und für vier Jahre bestellt, der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden für ein Jahr.

(3) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 geeigneten Bewerber und Bewerberinnen im Falle des § 5 Abs. 1 die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission für alle Bewerber und Bewerberinnen eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge mit den jeweiligen Rangplätzen ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes, Auswahlkriterium werden bei Erstellung der Rangfolge die Motivation und für Bewerber und Bewerberinnen mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts zudem Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung bewertet.

(2) Bei der Rangfolgenbildung fließen die Note des Erstabschlusses mit 60 %, das Motivationsschreiben mit 20 % und die europarechtlichen Kenntnisse im Sinne des 4 Abs. 2 lit. c dieser Ordnung mit 20 % ein. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. 1 1/2 Seiten. Anhand des Motivationsschreibens wird die Motivation der Bewerber und Bewerberinnen für diesen Studiengang geprüft. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der

Bewerber und Bewerberinnen sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Für Bewerber und Bewerberinnen mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts sind die entsprechenden Nachweise darüber, also z.B. Zeugnisse, Bescheinigungen, Arbeitsverträge, mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen, welche Auskunft über Art und Dauer dieser geben. Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Für das Motivationsschreiben und die Nachweise der praktischen Ausbildung/Erfahrung im Europäischen Wirtschaftsrecht werden dabei Noten nach dem Schema des § 15 Abs. 1 aufgrund der o.g. Bewertungskriterien vergeben.

(3) Die Zulassungskommission kann nach Auswertung aller eingereichten Unterlagen bei danach ersichtlich gleicher Eignung der Kandidaten und Kandidatinnen mit Bewerbern und Bewerberinnen ergänzende Auswahlgespräche in kleinen Gruppen von maximal 6 Personen durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie beim Motivationsschreiben gelten und die nach dem Notenschema des § 15 Abs. 1 bewertet werden. Die Zulassungskommission erstellt aufgrund der Auswahlgespräche eine Reihung der Kandidaten und Kandidatinnen anhand der danach festgestellten Eignungsunterschiede.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß den Kriterien des Absatzes 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 7

Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Masterstudiengang trifft der Präsident oder die Präsidentin.

(2) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 6 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, deren Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) S. 4 bei der Zulassungsentscheidung noch nicht vorliegt, werden bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen unter dem Vorbehalt des Nachweises des Abschlusses innerhalb von sechs Wochen nach Zu-

gang der Zulassungsentscheidung zugelassen (§ 9 Abs. 6 S. 4 - 6 BbgHG).

(4) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 8

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester.

§ 9

Studieninhalt und -ort

(1) Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. Im ersten Semester nehmen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der vier Basispflichtmodule gemäß § 10 dieser Ordnung teil. Im zweiten Semester nehmen sie an den Lehrveranstaltungen der von ihnen gewählten Wahlpflichtmodule gemäß § 11 dieser Ordnung teil. Parallel dazu fertigen sie überwiegend im zweiten Semester ihre Masterarbeit gemäß § 12 dieser Ordnung an.

(2) Die genaue Verteilung der Module und Credit Points sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in Frankfurt (Oder) statt.

§ 10

Basispflichtmodule

(1) Basispflichtmodule sind:

- Europäische Wirtschaftsverfassung;
- Europäisches Wettbewerbsrecht I;
- Europäisches Privatrecht I;
- Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr.

(2) Die Teilnahme an den Basispflichtmodulen ist für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs verpflichtend.

§ 11

Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen im zweiten Semester in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin ihre Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.

(2) Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Europäisches Wettbewerbsrecht II;
- Europäisches Privatrecht II;
- Rechtsschutz und Rechtswirkungen;
- Europäisches Wirtschaftsstrafrecht und besondere Wirtschaftsrechtsbereiche.

(3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können die Wahlpflichtmodule nach eigenem Ermessen so kombinieren, dass sie die für diese Module vorgesehenen 12 Credit Points im zweiten Semester erreichen. Eine Kombination einzelner Lehrveranstaltungen ist nicht möglich, da die Prüfungen modul- und nicht veranstaltungsbezogen stattfinden.

§ 12

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin im Europäischen Wirtschaftsrecht selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Masterarbeit bestimmen sich nach den §§ 17 ff. dieser Ordnung.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Studiengangs, zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen an der Europa-Universität Viadrina, die Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union sein müssen, sowie aus einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf vier Jahre bestellt, der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden auf ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ermächtigt werden, Eilentscheidungen zu treffen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der oder die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsbezogenen Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen der Prüfungen der einzelnen Module und der Masterarbeit. Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Lehrbeauftragter oder Lehrbeauftragte im Rahmen des Masterstudiengangs ist und die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach § 21 Abs. 5 BbgHG erfüllt. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer oder Prüferinnen, die gemäß § 19 Abs. 1 dieser Ordnung ausgewählt werden. Sonstige schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(2) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers oder einer Prüferin und eines Beisitzers oder einer Beisitzerin erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer oder Beisitzerin müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über ein abgeschlossenes juristisches Studium sowie über einschlägige Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht verfügen. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(3) Für die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (1,3)	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung und allenfalls wenige unbedeutende Fehler;
2 (1,7 und 2,3)	Gut	Eine überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler;
3 (2,7 und 3,3)	befriedigend	eine insgesamt gute und solide Arbeit, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, jedoch an einigen grundlegenden Fehlern leidet;
4 (3,7 und 4,0)	ausreichend	eine mittelmäßige Arbeit, die trotz ihrer deutlichen Mängel noch den Mindestanforderungen genügt;
5	nicht bestanden	eine Arbeit, die erhebliche Mängel aufweist und daher nicht den Mindestanforderungen genügt.

(2) Zum Zwecke der differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können auch Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = 1 (sehr gut);
- bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5 = 2 (gut);
- bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5 = 3 (befriedigend);
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = 4 (ausreichend);
- bei einem Durchschnitt über 4,5 = 5 (nicht bestanden).

(4) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000, ergänzt durch den Beschluss vom 4. Februar 2010.

§ 16 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis soll in der Regel durch eine zwei- bis vierstündige Klausur erbracht werden. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin festlegen, dass der jeweilige Leistungsnachweis alternativ auch durch eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat) zu erbringen ist.

(3) Die in Absatz 2 angegebenen Prüfungsmöglichkeiten werden im Modul oder im Anschluss an das Modul angeboten. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung (4,0 oder besser) erzielt wurde.

(4) Wird die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, ist dem betreffenden Studierenden die Gelegenheit zu geben, die auf das gesamte Modul bezogene Prüfung innerhalb eines Monats zu wiederholen. Wird auch ein späterer dritter Versuch ebenfalls mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, so sind das Modul und die Masterprüfung im Sinne des § 20 Abs. 1 dieser Ordnung endgültig nicht bestanden.

(5) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält die Bezeichnung des jeweiligen Moduls und die Bewertung der Modulleistung gemäß der in § 15 dieser Ordnung festgesetzten Notenskala.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule.

(2) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Studiengangsleiter oder bei der Studiengangsleiterin bis zum Ablauf der von ihm hierfür festgesetzten Frist einzureichen. Die Festsetzung der Frist ist durch Aushänge für die Studierenden zu Beginn eines Semester bekannt zu machen.

§ 18 Art, Durchführung und Fristen der Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder oder jede Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er oder sie nachweist, dass er oder sie

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin von jedem oder jeder der im Rahmen des Studienganges zum Einsatz kommenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut werden, sofern dieser oder diese als Prüfer oder Prüferin nach § 21 Abs. 5 BbgHG zugelassen ist. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die hierfür geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird eine neue Abgabefrist unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Hinderungsgrundes festgesetzt.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Im Einverständnis mit dem Betreuer oder der Betreuerin kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigem Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Studiengangsleiter oder bei der Studiengangsleiterin einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass

- a) er oder sie die eingereichte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebene Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wird oder verwendet worden ist.

(7) Bei Versäumnis der Abgabefrist gilt die Arbeit als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der oder die betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern oder Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten nach

Abgabe bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung ist den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 15 dieser Ordnung. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen vergebenen Noten. Einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen muss der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein, der oder die im Einvernehmen mit dem Studierenden vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit anderer Themenstellung wiederholt werden. Diese Wiederholung hat gegebenenfalls in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Wintersemesters zu erfolgen.

(4) Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die wiederholte Masterarbeit mit Ablauf des 3. Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der oder die betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen sowie über das Ergebnis der Masterarbeit (Masterprüfung) wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen Credit Points nach Maßgabe der Anlage I ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält neben den Benotungen der jeweiligen Prüfungsleistungen eine Gesamtnote. Diese Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basis- und Wahlpflichtmodule und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich von den im Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(4) Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung oder Anerkennung von Leistungen ist durch schriftlichen Bescheid zu begründen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Masterstudiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der

Kandidat oder die Kandidatin bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin sind diesem oder dieser unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 3 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Masterarbeit, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat oder die Kandidatin ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ einzuziehen,

wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 24 Nichtbestehen

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Ferner erhalten die Absolventen und Absolventinnen ein Diploma Supplement.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten oder der Kandidatin.

§ 27 Studierende mit Behinderung

(1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in den schriftlichen Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit und Klausuren) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. In Fällen besonders weit gehender Prü-

fungsbehinderung kann auf Antrag des oder der Studierenden mit Behinderung die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind zu Beginn eines jedes Semesters einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen.

(4) Für mündliche Prüfungen können auf Antrag der Studierenden mit Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28

Studierende im Mutterschutz, Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie der Übernahme von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile. Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 29

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 01.06.2011 in der Neufassung vom 05.12.2012 außer Kraft.

Anlage I

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) vier Basispflichtmodule (BM) à 8 ECTS (= 32 ECTS)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht I BM 3: Europäisches Privatrecht I BM 4: Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr
2) 2 (von 4) Wahlpflichtmodulen (WM) à 6 ECTS (= 12 ECTS)	WM 1: Europäisches Wettbewerbsrecht II WM 2: Europäisches Privatrecht II WM 3: Rechtsschutz und Rechtswirkungen WM 4: Europäisches Wirtschaftsstrafrecht und besondere Wirtschaftsrechtsbereiche
3) Masterarbeit (MA) 16 ECTS	

Anlage II

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module im LL.M.-Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht –

	Dozent/in	SWS	ECTS	workl.-Std
I. Basispflichtmodule (WS)				
1. Europäische Wirtschaftsverfassung				
Die Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes	<i>N.N.</i>	2	4	120
EU-Grundrechte	<i>N.N.</i>	2	4	120
2. Europäisches Wettbewerbsrecht I				
Europäisches Kartellrecht	<i>N.N.</i>	2	4	120
Europäisches Wettbewerbs- und Markenrecht	<i>N.N.</i>	2	4	120
3. Europäisches Privatrecht I				
Europäisches Privatrecht	<i>N.N.</i>	2	4	120
Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht	<i>N.N.</i>	2	4	120
4. Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr				
Wirtschaftsvölkerrecht	<i>N.N.</i>	2	4	120
EU-Außenwirtschaftsrecht	<i>N.N.</i>	2	4	120
II. Wahlpflichtmodule (SS)				
5. Europäisches Wettbewerbsrecht II				
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	<i>N.N.</i>	2	3	90
Europäisches Beihilfe- und Vergaberecht	<i>N.N.</i>	2	3	90
6. Europäisches Privatrecht II				
Europäisches Verbraucherrecht	<i>N.N.</i>	2	3	90
Europäisches Arbeitsrecht	<i>N.N.</i>	2	3	90
7. Rechtsschutz und Rechtswirkungen				
EU-Prozessrecht	<i>N.N.</i>	2	3	90
Europäisierung innerstaatlichen Rechts	<i>N.N.</i>	2	3	90
8. Europäisches Wirtschaftsstrafrecht und besondere Wirtschaftsrechtsbereiche				
Europäisches Wirtschaftsstrafrecht	<i>N.N.</i>	2	3	90
Ausgewählte Bereiche des EU-Wirtschaftsrechts (z.B. Währungsrecht; Regulierungsrecht)	<i>N.N.</i>	2	3	90

Tabellarische Gesamtübersicht

	Leistung	SWS	ECTS	Workload-Std.
Studiengang		24	60	1800
WS	Basispflichtmodule	16	32	960
SS	Wahlpflichtmodule Masterarbeit	8	12 16	360 480

3.

Aufgrund von §§ 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07 Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:⁴

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law

Vom 22. Oktober 2014

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Fehlende Teilzeiteignung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Fristen
- § 15 Praktikum
- § 16 Täuschung
- § 17 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: Modulplan

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt und konkretisiert.

(2) Diese Ordnung gilt nur für Studierende, die das Studium frühestens zum Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben oder für die zuvor die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 24.04.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 26) aufgrund einer Erklärung nach Art. 2 der erwähnten Änderungssatzung Geltung hatte.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Den Studiengang Bachelor of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang eines von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengangs an. ²Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) Durch das bestandene Bachelorstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügen.

§ 3

Bachelor-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO)

(1) Ausländische oder staatenlose Studierende müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung), wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung nicht im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

(2) ¹Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM zu dem gemeinsamen Magisterstudiengang hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen. ²Solange es keine näheren Bestimmungen der UAM gibt, sind die Sprachkenntnisse glaubhaft zu machen.

§ 5
Fehlende Teilzeiteignung
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 6 Abs. 1 ASPO)

Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7
Studiendauer
(zu § 6 Abs. 1 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

§ 8
Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

(1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in den Grundlagen des deutschen und des polnischen Rechts vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) ¹Das Studium umfasst die folgenden 25 Module:

- 1 Grundlagen der Rechtswissenschaft I
- 2 Grundlagen der Rechtswissenschaft II

- 3 Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts I
- 4 Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts II
- 5 Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts III
- 6 Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im öffentlichen Recht
- 7 Europarecht und Praktikum
- 8 Deutsches Verwaltungsrecht und Grundlagenseminar Öffentliches Recht
- 9 Polnisches Verwaltungsrecht
- 10 Polnisches Verwaltungsprozessrecht
- 11 Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht
- 12 Allgemeine Lehrveranstaltungen
- 13 Grundlagen des Privatrechts
- 14 Deutsches Zivilrecht I
- 15 Deutsches Zivilrecht II
- 16: Polnisches Zivilrecht I
- 17 Polnisches Zivilrecht II
- 18 Polnisches Arbeits- und Sozialrecht
- 19 Polnisches Gesellschaftsrecht
- 20 Deutsches Strafrecht I
- 21 Deutsches Strafrecht II
- 22 Polnisches Strafrecht
- 23 Polnisches Strafprozessrecht
- 24 Vertiefung im Strafrecht
- 25 Bachelorarbeit.

²In diesen Modulen sind 1950 Präsenzstunden, insgesamt ein workload von 5.400 Stunden und 180 ECTS-Credits vorgesehen. ³Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung. ⁴Soweit dort keine bestimmte Form der Prüfung festgelegt ist, bestimmt der jeweilige Dozent in der Beschreibung der Lehrveranstaltung, in welcher Weise der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(3) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten. ³Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. ⁴Der in der Anlage beigefügte Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken.

(5) ¹Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung (D)“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen Recht. ²Studierende können insoweit aus der von

der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Liste der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

(6) ¹Die Lehrveranstaltung „Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)“ kann sich auf deutsches oder polnisches öffentliches Recht beziehen und von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM oder der Juristischen Fakultät der EUV angeboten werden. ²Soweit es mehrere Angebote gibt, wählen die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus dieser Rubrik.

§ 9 Prüfungsausschuss (zu § 9 ASPO)

(1) ¹Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsausschuss, der sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes der EUV bedient. ²Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss, der zugleich auch für den Studiengang Master of German and Polish Law zuständig ist, wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein von deren Dekanin oder Dekan bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM an. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer (zu § 11 ASPO)

¹Neben den in § 11 ASPO erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozentin oder Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen (zu § 13 ASPO)

(1) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und angekündigten Fristen erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) ¹Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. ²Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.

(3) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(4) ¹Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. ²Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. ²Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. ³Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig.

§ 12 Bachelorarbeit (zu § 17 ASPO)

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann nach vorheriger fristgerechter Anmeldung beim Prüfungsamt und ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich frühestens nach der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters angefertigt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens zwei Drittel der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs insgesamt erforderlichen ECTS-Credits nachweisen. ³Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden und soll 30 Seiten nicht überschreiten. ⁴Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl

der Studierenden aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt.⁵Die Aufgabe kann entweder separat oder als Hausarbeit für Anfänger von der jeweiligen Dozentin oder vom jeweiligen Dozenten als Betreuerin oder Betreuer der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt.⁶Die entsprechenden Betreuerinnen oder Betreuer werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht.⁷Liegt in einem der drei Fächer keine Anmeldung vor, kann die Ausgabe eines Bachelorthemas unterbleiben.

(2)¹Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.²Sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, verlängert werden.³Die Arbeit muss fristgemäß in einem gehefteten Exemplar und in einer elektronischen Version, die auf Plagiat überprüfbar ist, bei der Betreuerin oder beim Betreuer eingereicht werden.⁴Bei Versäumen der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3)¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten.²Die Erstbegutachtung obliegt in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit.³Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen (zu § 25 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nutzen. Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden.²Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind allerdings für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten.³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.⁴Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

§ 14 Fristen (zu § 7 ASPO)

(1)¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem

Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als einmal nicht bestanden.²Haben die Studierenden auch nach Ablauf des zehnten Fachsemesters nicht die vorgesehenen 180 ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Studierenden die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Insoweit gilt § 19 ASPO.

§ 15 Praktikum (zu § 8 Abs. 10 ASPO)

(1)¹In Modul 7 ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt vier Wochen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.²Es soll möglichst nur bei einer Stelle, jedenfalls aber bei nicht mehr als zwei Stellen absolviert werden.³Die Mindestdauer des Praktikums bei einer Stelle darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(2)¹Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.²Das Praktikum kann im In- und Ausland bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen abgeleistet werden.³Die Auszubildenden müssen Volljuristin oder Volljurist sein oder bei praktischen Studienzeiten im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen und einen juristischen Beruf (rechtsanwendend, rechtsberatend oder richterlich) ausüben.

(3) Die Ableistung des Praktikums ist durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen.

§ 16 Täuschung (zu § 21 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

§ 17 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote (zu §§ 23 und 26 ASPO)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "ce-lujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(3) ¹Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note
von 14,00 - 18,00 Punkte = sehr gut
von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut
von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend
von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

²Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Die Gesamtnote setzt sich zu 25 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 75 % aus den Modulabschlussnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. ²Dabei werden die Modulabschlussnoten im Verhältnis der für die betreffenden Module angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

§ 18 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 ASPO)

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, eine Urkunde in deutscher Sprache ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät der EUV und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

(2) Gleichzeitig mit der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das § 27 Abs. 3 ASPO entspricht. Außerdem erhalten die Studierenden das in § 27 Abs. 4 ASPO vorgesehene Diploma Supplement.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 ASPO)

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 14 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,
2. eine Modulprüfung innerhalb der Fristen des § 14 nicht bestanden wurde oder nach den Vorschriften der UAM endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
3. die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2014. ²Zugleich findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 24.04.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 26) auf die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung erwähnten Studierenden keine Anwendung mehr.

Anlage 1: Modulplan des Studiengangs „Bachelor of German and Polish Law“

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen	Prüfungen
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	1	30	30	60	2	Prüfung	
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)	1	30	30	60	2		
Juristische Fachsprache	1	30		30	1	Erfolgreiche Teilnahme	Teilnahme
Insgesamt		90	60	150	5 ECTS	1 Prüfung und erfolgreiche Teilnahme	Teilnahme

Modul 2: Grundlagen der Rechtswissenschaft II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen	Prüfungen
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	2	30	90	120	4	Klausur	
Logik für Juristen (D)	3	30	60	90	3	Klausur	
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	Modul bestanden 1 Klausur	

Modul 3: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen	Prüfungen
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	1	30	60	90	3	Prüfung	

Modul 4: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen	Prüfungen
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung	

Modul 5: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Polnisches Verfassungsrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

Modul 6: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	3	60	90	150	5	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	3	30	30	60	2	
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	3	30	60	90	3	
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	4	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	300	480	16 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 7: Europarecht und Praktikum

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Europarecht (D)	4	60	120	180	6	Klausur
Praktikum	5, 6	120		120	4	
Insgesamt		180	120	300	10	

Modul 8: Deutsches Verwaltungsrecht und Grundlagenseminar Öffentliches Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	5	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	5	30	30	60	2	
Grundlagenseminar Öffentliches Recht	6	30	60	90	3	Seminarschein
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	Modul bestanden: Klausur + Semi- narschein

Modul 9: Polnisches Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsrecht	5	30	90	120	4	Prüfung
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	5	30	60	90	3	Leistungskontrolle ⁵
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	

Modul 10: Polnisches Verwaltungsprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	6	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ¹
Insgesamt		60	90	150	5 ECTS	

Modul 11: Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	30	30	60	2	Prüfung

Modul 12: Allgemeine Lehrveranstaltungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Insgesamt		90	90	180	6 ECTS	Modul bestanden: 3 Leistungskontrollen

⁵ Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Modul 13: Grundlagen des Privatrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Europäische Rechtsgeschichte (D)	1	30	60	90	3	
Römisches Recht (PL)	2	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	

Modul 14: Deutsches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Zivilrecht: Methodik	1	30	60	90	3	
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Zivilrecht: GK II	2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	330	510	17 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 15: Deutsches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK III	3	60	90	150	5	Klausur
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	6	30	30	60	2	
Insgesamt		90	120	210	7 ECTS	

Modul 16: Polnisches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium I)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ¹
Insgesamt		90	210	300	10 ECTS	

Modul 17: Polnisches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Familienrecht	5, 6	60	60	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium II)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ¹
Insgesamt		90	90	180	6 ECTS	

Modul 18: Polnisches Arbeitsrecht- und Sozialrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 19: Polnisches Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Gesellschaftsrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 20: Deutsches Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Strafrecht: GK II	2	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		120	240	360	12 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 21: Deutsches Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK III	3	45	75	120	4	Klausur
Insgesamt		45	75	120	4 ECTS	

Modul 22: Polnisches Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Strafrecht I und II	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ¹
Insgesamt		90	210	300	10 ECTS	

Modul 23: Polnisches Strafprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Strafprozessrecht	5	45	45	90	3	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	5	30	30	60	2	Leistungskontrolle ¹
Insgesamt		75	75	150	5 ECTS	

Modul 24: Vertiefung im Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Grundlagenseminar Strafrecht	6	30	60	90	3	Seminarschein
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 1 (D)	5	30	60	90	3	Prüfung
Europäisches Strafrecht (D)	6	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		90	150	240	8 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung + Semi- narschein

Modul 25: Bachelorarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Bachelorarbeit	6		180	180	6	Bachelorarbeit
Insgesamt		1950	3450	5400	180 ECTS	

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs "Bachelor of German and Polish Law"

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL))	30	30	60	2
Juristische Fachsprache	30		30	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)	30	30	60	2
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	30	60	90	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)/	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Deutsches Strafrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Semester insgesamt	360	540	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	30	90	120	4
Römisches Recht (PL)	30	60	90	3
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	30	90	120	4
Polnisches Verfassungsrecht	30	120	150	5
Deutsches Zivilrecht: GK II	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK II	30	90	120	4
Deutsches Strafrecht: Methodik	30	90	120	4
Semester insgesamt	240	660	900	30

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Logik für Juristen (D)	30	60	90	3
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	60	90	150	5
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil	30		30	1
Polnisches Strafrecht I	30		30	1
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK III	60	90	150	5
Deutsches Strafrecht: GK III	45	75	120	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3	30	30	60	2
Semester insgesamt	405	495	900	30

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	60	120	180	6
Europarecht (D)	60	120	180	6
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht	30	150	180	6
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Strafrecht II	30	150	180	6
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

5. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	30	90	120	4
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	30	30	60	2
Polnisches Verwaltungsrecht	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht	30		30	1
Polnisches Gesellschaftsrecht	30	60	90	3
Polnisches Strafprozessrecht	45	45	90	3
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	30	60	90	3
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 1 (D)	30	60	90	3
Praktikum	60		60	2
Semester insgesamt	375	525	900	30

6. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	30	60	90	3
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)	30	30	60	2
Grundlagenseminar – öffentliches Recht	30	60	90	3
Grundlagenseminar – Strafrecht	30	60	90	3
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	30	30	60	2
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	30	30	60	2
Europäisches Strafrecht (D)	30	30	60	2
Praktikum	60		60	2
Bachelorarbeit		180	180	6
Semester insgesamt	330	570	900	30

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Studiengang insgesamt	1950	3540	5400	180

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39), und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende fachspezifische Ordnung erlassen⁶:

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts“ (Kulturwissenschaften)

Vom 22. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Unterrichtssprache
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums

⁶Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 8	Auslandsaufenthalt
§ 9	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 10	Prüfungsberechtigung
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Inkrafttreten / Außerkräfttreten
§ 15	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 werden für den Studiengang Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

¹Das Studium der Kulturwissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft oder Linguistik), in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in zwei modernen Fremdsprachen und ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ²Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 1 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 8 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus elf Modulen zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

		ECTS-Credits
Modul 1a	Kulturwissenschaften: Einführungen - „Einführung in die Kulturwissenschaften“ mit Tutorium (6 + 3 ECTS-Credits) - 1 weitere Einführungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 1b	Kulturwissenschaften: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 2a	1. Disziplin: Einführungen - 3 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 18 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	21
Modul 2b	1. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 3a	2. Disziplin: Einführungen - 2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15
Modul 3b	2. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 4	Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften - 3 Lehrveranstaltungen (insgesamt 18 ECTS-Credits)	18
Modul 5	1. Fremdsprache: Abschluss des UNicert II (B2)	12
Modul 6a	2. Fremdsprache: Abschluss des UNicert I (B1)	12
Modul 6b	2. Fremdsprache: Abschluss des UNicert II (B2)	12
Modul 7	Praxisrelevante Fertigkeiten - min. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18
Schriftliche Bachelorarbeit		9
Mündliche Bachelorprüfung		3
Summe		180

(3) ¹Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch. ³Diese Einführung soll grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden. ⁴Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften. ⁵Die Teilnahme an dem Modul 1b setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1a voraus.

(4) ¹Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. ³Die Teilnahme an dem Modul 2b setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am Modul 2a voraus.

(5) ¹Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. ³Die Teilnahme an dem Modul 3b setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am Modul 3a voraus.

(6) Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß der Absätze 4 und 5 können gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften,
- Kulturgeschichte,
- Linguistik,
- Literaturwissenschaft.

(7) ¹Modul 4 bilden Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. ²Aus folgenden Nachbarfakultäten können Veranstaltungen gewählt werden, wobei die Festlegung auf eine der Optionen notwendig ist:

- Rechtswissenschaften oder
- Wirtschaftswissenschaften.

(8) Modul 5 ist der Abschluss des Zertifikats „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNicert II) in der ersten modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(9) Modul 6a ist die Grundausbildung in der zweiten modernen Fremdsprache und Modul 6b ist der Abschluss des Zertifikats „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNicert II) in derselben modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(10) Modul 7 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(11) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen

Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

§ 8

Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im nicht-deutschsprachigen Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch. Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. ²Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können ihren Auslandsaufenthalt in einem Land ihrer Erstsprache als auch im deutschsprachigen Ausland verbringen. ³Alle Studierenden können diesbezüglich zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 7 Abs. 9 und § 9 Abs. 6 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. Genauer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden in der Regel 18 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1-4 und/oder 7 im Ausland erbracht. Für die Geltendmachung ist mindestens ein Leistungsnachweis mit mindestens 6 ECTS-Credits notwendig.

§ 9

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Sprachkurse
- Tutorien
- Arbeitsgemeinschaften.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller in Absatz 3 geregelten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 3 bis 6. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1, 2 und 3 werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. ²Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90-120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20-25 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20-25 Seiten

(4) ¹Maximal fünf von den in den Modulen 1, 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. ²Mindestens drei der in den Modulen 1, 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten erbracht werden.

(5) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 5 und 6) werden wie folgt erworben:

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 5) auf dem Niveau von UNicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6a) auf dem Niveau von UNicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 6b) auf dem Niveau von UNicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ³Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum.

(6) ¹6 ECTS-Credits im Modul 7 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen gemäß § 7 Abs. 9 durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von einem Monat erworben werden. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtli-

nien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. ⁴Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit)
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturmanagement oder andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits)

(7) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule Kulturwissenschaften oder einen fachlich vergleichbaren Studiengang studiert haben, können zum Abschlusskolloquium nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und mindestens 30 ECTS-Credits in den Modulen 1, 2 und 3 an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht haben. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsberechtigung (zu § 11 Abs. 1 ASPO)

¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 geregelt.

§ 11 Bachelorarbeit (zu § 17 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern oder Gutachterinnen geändert werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus den Modulen 1b, 2b oder 3b geschrieben. ²Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4b und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel 40 Seiten.

(3) ¹Zum Gutachter oder zur Gutachterin kann

bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen abzunehmen und zu bewerten. ³Mindestens einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert haben.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 12 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 bis 7 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Abschlusskolloquium besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten. ²Sie wird zu je einem Thema aus den Modulen 1b, 2b und 3b abgelegt. ³Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4b und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 10 S. 1 abgelegt. ²Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert haben.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal

innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

§ 13 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 4 und ggf. 7)
10%	Note Modul 5 (UNicert II – erste Fremdsprache)
10%	Note Modul 6b (UNicert II – zweite Fremdsprache)
15%	Bachelorarbeit
15%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 7 Abs. 11.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Kulturwissenschaften* vom 16.05.2007 in der Fassung vom 13.05.2009 tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang *Bachelor of Arts Kulturwissenschaften* bereits eingeschrieben waren, können bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Kulturwissenschaften* in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Muster-Studienverlaufsplan BA KuWi (4 Wochen Praktikum)

1. Semester 30 ECTS	Modul 1a LV: „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (mit Tutorium 9 ECTS)	Modul 1a Kulturwissenschaftliche Einführung-LV (6 ECTS)	Modul 3a Einführung in die zweite Fachdisziplin (mit Tutorium 9 ECTS)	Modul 3a Fachdisziplinäre Einführung-LV (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Modul 1b Vertiefung in Kulturwissenschaften (6 ECTS)	Modul 2a Einführung in die erste Fachdisziplin (mit Tutorium 9 ECTS)	Modul 2a Fachdisziplinäre Einführung-LV (6 ECTS)	Modul 2a Fachdisziplinäre Einführung-LV (6 ECTS)	Modul 7 Praxisrelevante Fertigkeiten (3 ECTS)
3. Semester 30 ECTS	Modul 1b Vertiefung in Kulturwissenschaften (9 ECTS)	Modul 5 2 Oberstufenkurse & UNIcert II-Prüfung (12 ECTS)	Modul 2b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (6 ECTS)	Modul 2b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Modul 3b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (6 ECTS)		Modul 6a Abschluss der Niveaustufe UNIcert I (12 ECTS)		Modul 7 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (6 ECTS)
5. Semester 30 ECTS	Modul 3b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (9 ECTS)	Modul 4 LV in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS)	Modul 4 LV in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS)	Modul 6b 2 Oberstufenkurse & UNIcert II-Prüfung (12 ECTS)	Modul 7 Praxisrelevante Fertigkeiten (3 ECTS)
6. Semester 30 ECTS	Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium (9 + 3 ECTS)		Modul 4 LV in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS)		Modul 7 Praxisrelevante Fertigkeiten (6 ECTS)

2.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:⁷

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie (Master)

Vom 16. April 2014

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2014 auf S. 61 ff. veröffentlichten Fachspezifischen Ordnung)

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbeurteilung und Organisation von Prüfungen
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Ästhetik, Literatur und Philosophie in kulturtheoretischer Hinsicht. ²Erforscht wird die europäische Literatur und Philosophie als Rezeptions- und Interaktionszusammenhang. ³Dabei wird die methodische Rolle der Literatur für die Kulturwissenschaften in ihren intradisziplinären, literatur-, kunst- und philosophiehistorischen Bestimmungen ergänzt durch die interdisziplinäre Erforschung ihrer wissens- und medienhistorischen Rahmenbedingungen.

⁴Gegenstand des Studiums sind insbesondere die europäischen Literaturen mit wesentlichen Überschneidungen in den kulturtheoretischen Komponenten. ⁵Die Kombination dreier Literatursprachen einschließlich angewandter Aspekte der Übersetzung richtet sich auf Struktur und Funktion des literarischen Kanons, dessen Genealogien und Veränderungen, einschließlich Grundzügen der Philosophie und Kunst im weiteren Kontext der Wissens- und der Mediengeschichte.

⁶Die durch den Studiengang vermittelte theoretische Praxis ist in der Anwendung forschungsorientiert und liefert die Grundlage für ein weiterführendes Graduiertenstudium oder andere hochqualifizierte

zierte akademische Berufspraxen (Verlage, Medien, Kultureinrichtungen).

⁷Die Europäische Literatur wird an der Europa-Universität Viadrina nicht als Summe einzelner Nationalliteraturen betrachtet, sondern in ihrer transkulturellen Qualität in Vergangenheit und Gegenwart. ⁸Diese Ausrichtung kann in dem Track „Literarische Kulturen Europas“ vertieft werden. ⁹Die weltliterarischen Verflechtungen der europäischen Literatur in den unterschiedlichen Globalisierungsphasen werden daher ebenso herausgestellt wie eine forschungsorientierte Aufmerksamkeit für Literaturen einzelner nicht-nationaler Gruppen bzw. für die „kleinen“ Literaturen sowie für Literaturen, die im Exil, in der Diaspora oder durch Migration entstanden sind.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1) ¹Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mind. 180 ECTS-Credits voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits in den Fächern Literaturwissenschaft, Philosophie oder anderen kulturwissenschaftlichen Fächern erbracht worden sind. ²Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienenganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudienengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ²Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. ³Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Ein-

reichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. ⁴Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹Die maßgebliche Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch.

²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) ¹Darüber hinaus werden für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie zur Rezeption und Diskussion der einschlägigen Primär- und Fachliteratur neben Deutsch Sprachkenntnisse in einer europäischen Sprache auf dem Niveau von UNICert II bzw. von B2 und in einer weiteren europäischen Sprache auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorausgesetzt. ²Eine Sprache davon muss Englisch sein.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. ⁷Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder,

wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) ¹Gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²Gemäß § 4 Absatz 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

§ 7 Aufbau des Studiums (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ⁸	Arbeitsaufwand (Gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)	
Wahlpflichtbereich								
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Optionsbereich								
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540		
Masterabschlussphase								
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %	
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %	
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %	

⁸ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3.

(4) Im Zentralmodul werden ausgehend von grundlegenden literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden die theoretischen und begrifflichen Grundlagen für die Analyse der Wechselwirkungen von Ästhetik, Literatur und Philosophie gelehrt.

(5) ¹Im Wahlpflichtbereich stehen vier Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Philosophie und Literatur: Wechselwirkungen
- Wissenskulturen und Künste
- Vergleichende Literaturgeschichte: Übersetzung – Verflechtung – Transkulturalität
- Literaturtheorie als Kulturtheorie.

²Die Studierenden, die sich für den Track „Literarische Kulturen Europas“ entscheiden, müssen im Wahlpflichtbereich die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ belegen.

(6) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

²Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided

research)

- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) ¹Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- a) Englischkenntnisse bzw. Kenntnisse einer anderen europäischen Fremdsprache gem. § 5 Abs. 4 auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 ECTS-Credits) (obligatorisch gemäß Satz 2)
- b) Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS Credits)
- c) Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS Credits)
- d) Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6
- e) Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7
- f) Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die unter a) genannte Option ist obligatorisch.

³Diejenigen, die bereits zu Beginn des Studiums über Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren europäischen Fremdsprachen auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen, können in diesem Modul aus allen anderen genannten Wahlmöglichkeiten frei wählen.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 bis 16 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist

in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4)¹Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele, die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. ³Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise

für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum.

18 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbGfHG erfüllt.

§ 9
Masterarbeit
(zu § 17 Absatz ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ²Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. ³Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder Professor sein, oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Europa-Universität zur selbständigen Lehre berechtigt sein..

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 10
Abschlusskolloquium
(zu §§ 11 und 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung

wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ³Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder Professor sein, oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Europa-Universität zur selbständigen Lehre berechtigt sein..

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

§ 11
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

§ 12
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie in der Neufassung vom 28.06.2011 tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie bereits eingeschrieben sind, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MAL.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan¹ für den Masterstudiengang „Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie“

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflichtmodul 1² (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2² (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Optionsmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

¹ Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

² Im Track *Literarische Kulturen Europas* sind gemäß §7 Absatz 5 Satz 2 die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ zu belegen.

Muster-Studienverlaufsplan für den MA „Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie“³ (Vertiefung des WPM1)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

³ Im Track *Literarische Kulturen Europas* sind gemäß §7 Absatz 5 Satz 2 die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ zu belegen.